

KSB eigene Förderung

Die KSB eigene Förderung bezuschusst im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Anschaffung von Sportgeräten (1), die Durchführung (2) und die Teilnahme (3) an Deutschen Meisterschaften (DM), Europameisterschaften (EM) und Weltmeisterschaften (WM). 75% der bereitgestellten Haushaltsmittel stehen zur Förderung von (1), 25 % zur Förderung von (2) und (3) zur Verfügung. Der Zuschuss wird durch den Vorstand des KSB im Oktober des laufenden Jahres anteilig nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und anhand der Förderquote vergeben.

(1) Anschaffung von Groß-Sportgeräten

Bezuschusst werden Sportgeräte, deren Anschaffungspreis (Einzelpreis) mindestens 400 Euro (Netto) betragen. Pro Verein und Förderjahr kann nicht mehr als ein Antrag gestellt werden. Die Antragsstellung erfolgt formlos unter Beifügung eines Angebots, bzw. einer Kopie der Originalrechnung sowie einer Kopie des Zahlungsbeleges.

- Förderung in Höhe von 50 %, maximal 1.000 EUR

Eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung des Zuschusses für Sportgeräte entsteht bei Beendigung der Mitgliedschaft im LSB/KSB innerhalb von 10 Jahren, gerechnet ab dem Folgejahr der Zuschussbewilligung.

(2) Durchführung von besonderen Veranstaltungen, die für den Sport im Landkreis Osnabrück national und international werben (DM, EM, WM)

- Zuschuss - Durchführung DM bis zu 250 Euro
- Zuschuss – Durchführung EM bis zu 500 Euro
- Zuschuss – Durchführung WM bis zu 1000 Euro

Die Antragsstellung erfolgt formlos unter Beifügung einer Kostenaufstellung.

(3) Teilnahme an besonderen Veranstaltungen (DM, EM, WM)

- Teilnahme DM, je Teilnehmer bis zu 40 Euro
- Teilnahme EM, je Teilnehmer bis zu 80 Euro
- Teilnahme WM, je Teilnehmer bis zu 120 Euro

Die Antragsstellung erfolgt formlos unter Beifügung einer Kostenaufstellung und eines Teilnehmer-Nachweises.

Antragstellung in allen Fällen bis zum 30.09. eines Jahres. Die Bewilligung erfolgt für alle Anträge im Oktober des Jahres. Anträge, die in den Monaten Oktober, November und Dezember eingereicht werden, können im folgenden Förderjahr berücksichtigt werden.

Inkrafttreten der KSB eigenen Förderung

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Hauptausschusses vom 12.03.2024 in Kraft. Über notwendig werdende Änderungen beschließt der Hauptausschuss des KSB.